

Statuten «Die Mitte Grauholz»

Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinden:

- Bäriswil
- Iffwil
- Jegenstorf (inkl. Ballmoos, Münchringen, Scheunen)
- Mattstetten
- Moosseedorf
- Urtenen-Schönbühl
- Zuzwil

1. Allgemeines

Name	<p>Art.1 ¹⁾ Unter dem Namen Die Mitte Grauholz besteht im Gebiet der Gemeinden im Einzugsgebiet eine politische Partei in Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB. Der Sitz ist beim Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der Präsidentin.</p> <p>²⁾ Die Mitte Grauholz kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p> <p>³⁾ Die Mitte Grauholz ist eine Sektion der Mitte Schweiz, Kanton Bern.</p>
Sitz	
Zweck	<p>Art.2 ¹⁾ Die Mitte Grauholz vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Menschen und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Tätigkeit	<p>Art.3 ¹⁾ Die hauptsächlichen Tätigkeiten der Mitte Grauholz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beteiligung an den Gemeindewahlen im Einzugsgebiet b) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen c) Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen im Einzugsgebiet in allen Bereichen.

- Mitgliedschaft **Art.4** ¹⁾ Mitglied kann unabhängig vom Wohnsitz jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze **der Mitte Grauholz** anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- ²⁾ Wer **der Mitte Grauholz** beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der Mitte Kanton Bern.
- ³⁾ Wer die politischen Grundsätze **der Mitte Grauholz** anerkennt, aber auf die Mitgliedschaft verzichtet, kann als Sympathisant/in die Sektion unterstützen.
- Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft **Art.5** ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.
- ²⁾ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)
 - b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der Partei
- ³⁾ Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

- Organe **Art.6** ¹⁾ Die Organe **der Mitte Grauholz** sind:
- a) Parteiversammlung
 - b) Ortsgruppen
 - c) Parteivorstand
 - d) Revisionsstelle
- ²⁾ Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

- Parteiversammlung **Art.7** ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ **der Mitte Grauholz**.
- ²⁾ Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.
- ³⁾ Alle Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Die Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) ist der schriftlichen Einladung gleichgestellt, wenn mit dem Mitglied so vereinbart.
- Aufgaben der Parteiversammlung **Art.8** ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:
- a) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Annahme und Änderung der Statuten
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - e) Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
 - f) Festlegen der Mitgliederbeiträge im Kompetenzbereich der Sektion
 - g) Entscheid über Mandatsbeiträge und festlegen der Höhe
 - h) Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft
- ²⁾ Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.
- Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung **Art.9** ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- ²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
- ³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden, wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Ortsgruppen **Art.10** Für Belange, welche nur eine einzige der Gemeinden im Einzugsgebiet betreffen, insbesondere die Erarbeitung von Wahlvorschlägen zuhanden des Vorstandes und die Durchführung der Wahlen in Gemeindebehörden, können Ortsgruppen gebildet werden.
- Partei Vorstand **Art.11** ¹⁾ Der Partei Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- ²⁾ Die Gemeinderatsmitglieder und die Mitglieder von Exekutive, Legislative und Judikative auf Bundesebene oder im Kanton Bern mit Wohnsitz im Einzugsgebiet können zu den Sitzungen des Partei Vorstandes eingeladen werden.
- ³⁾ Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

4) Präsidium oder Vizepräsidium führen mit dem Sekretariat oder mit der für die Kasse verantwortlichen Person jeweils kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift **der Mitte Grauholz**.

Amtszeit des
Parteivorstandes

Art.12 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.

²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des
Parteivorstandes

Art.13 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- c) Vorbereitung der Parteiversammlungen
- d) Vertretung der Partei gegen aussen
- e) Verabschieden von Wahlvorschlägen
- f) Werbung von Mitgliedern

²⁾ Der Parteivorstand erledigt alle Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und
Abstimmungen
Parteivorstand

Art.14 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9)

²⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.

Revisionsstelle

Art.15 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.

²⁾ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.

³⁾ Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.

Protokollführung

Art.16 ¹⁾ Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

